

# RS UVS Salzburg 1997/05/12 19/197/8-97th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1997

## Rechtssatz

In teleologischer und systematischer Interpretation des Begriffes „Baustelle“ nach § 2 Abs 3 ASchG in Zusammenhang mit der Bauarbeiterschutzverordnung können bloße regelmäßige Reinigungsarbeiten in Bauten (wie zum Beispiel die tägliche Unterhaltsreinigung von Gebäuden) nicht als Hoch- und Tiefbauarbeiten angesehen werden, weshalb die vom Beschuldigten vorgebrachten auswärtigen Reinigungsobjekte nicht als Baustellen im Sinne von § 2 Abs 3 ASchG anzusehen sind. Ein Umkehrschluß aus dieser Bestimmung, wonach dort, wo Reinigungsarbeiten stattfinden, immer auch Baustellen bestehen, ist rechtlich unhaltbar.

## Schlagworte

Baustelle; Reinigungsarbeiten

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)